



Amtsblatt für Brandenburg

26. Jahrgang

Potsdam, den 1. April 2015

Nummer 12

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Wirtschaft und Energie	
Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ - GRW - (GRW-G) - Große Richtlinie	291
Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ - GRW - (GRW-G) - Wachstumsprogramm für kleine Unternehmen - Kleine Richtlinie	296
Geschäftsordnung des VOB-Ausschusses des Landes Brandenburg	301
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur	
Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Förderung der „Stärkung der technologischen und anwendungsnahen Forschung an Wissenschaftseinrichtungen im Land Brandenburg“ (StaF-Richtlinie)	302
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau, Ausgabe 2014 (ZTV Ew-StB 14)	305
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie	
Öffentlich empfohlene Schutzimpfungen für das Land Brandenburg	305
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft	
Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen“	306
Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderung der Deponie „Alte Ziegelei“ durch die Erweiterung der Deponie	308

Inhalt	Seite
Genehmigung für eine Legehennenanlage in 17291 Nordwestuckermark OT Groß Sperrenwalde . . .	308
Wesentliche Änderung einer Kunststoffgalvanikanlage in 17291 Prenzlau	309
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Königs Wusterhausen	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	310
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel	
Einladung zur öffentlichen Sitzung 1/2015 der Regionalversammlung Prignitz-Oberhavel	310
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	312
Sonstige Sachen	314
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	314
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufruf	315

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

**Richtlinie
des Ministeriums für Wirtschaft und Energie
zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft
im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe
„Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“
- GRW - (GRW-G) - Große Richtlinie**

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft
und Energie des Landes Brandenburg
Vom 26. Februar 2015

1 Grundlagen, Verwendungszweck

1.1 Das Land Brandenburg gewährt

- auf der Grundlage des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861) in der Fassung des Steueränderungsgesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322, 1336),
- im Rahmen des auf dieser Grundlage ergangenen Koordinierungsrahmens,
- nach den Regelungen des EU-Gemeinschaftsrechts,
- aufgrund der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) in der jeweils geltenden Fassung sowie
- nach Maßgabe dieser Richtlinie

Zuwendungen für Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Tourismusgewerbes, durch die die Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit der Wirtschaft gestärkt und neue Arbeitsplätze geschaffen oder vorhandene gesichert werden. Mit den Zuwendungen sollen Investitionsanreize zur Schaffung von Dauerarbeitsplätzen und zur Förderung von Innovationen gegeben werden. Die Investitionsvorhaben sollen zur Verbesserung der Einkommenssituation und zur Stärkung der regionalen Wirtschaftsstruktur beitragen. Wichtige Zielindikatoren sind daher die Anzahl der neu geschaffenen Dauerarbeitsplätze, die Anzahl der gesicherten Dauerarbeitsplätze sowie das realisierte Investitionsvolumen.

Die Zuwendungen sollen günstige Rahmenbedingungen für zukunftsfähige und gute Arbeitsplätze schaffen. Die Zukunftsagentur Brandenburg (ZAB) soll darüber hinaus im Rahmen ihrer Beratung zur Förderung auch zu Fragen der Unterstützung in Bezug auf Qualifikation oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familie informieren.

1.2 Ein Rechtsanspruch auf GRW-Mittel besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Die GRW-Mittel sind zusätzliche Hilfen. Sie sind deshalb

nicht dazu vorzusehen, andere öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten zu ersetzen (Subsidiaritätsgrundsatz).

1.4 Strukturbestimmende Vorhaben werden vorrangig gefördert. Dabei handelt es sich um Vorhaben mit förderfähigen Sachinvestitionen von mehr als 25 Millionen Euro, mit denen mindestens 50 Arbeitsplätze neu geschaffen werden. Für strukturbestimmende Vorhaben sind im konkreten Einzelfall Abweichungen von dieser Richtlinie möglich.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden vorrangig Investitionen der gewerblichen Wirtschaft in Betriebsstätten im Land Brandenburg, die zu einem der folgenden Cluster gehören:

- Energietechnik,
- Gesundheitswirtschaft,
- IKT, Medien und Kreativwirtschaft,
- Optik,
- Verkehr, Mobilität und Logistik,
- Ernährungswirtschaft,
- Kunststoffe und Chemie,
- Tourismus,
- Metall.

Die Abgrenzungen der Wirtschaftszweige zu diesen Clustern werden von der Bewilligungsbehörde bekannt gegeben. Die branchenmäßige Zuordnung der Unternehmen erfolgt anhand der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der EU¹.

2.2 Förderfähige Investitionen von kleinen und mittleren Unternehmen² sind

- die Errichtung einer neuen Betriebsstätte,
- die Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte,
- die Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte,
- die grundlegende Änderung des Gesamtproduktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte und
- die Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte unter Marktbedingungen durch einen unabhängigen Investor.

¹ NACE Revision 2 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1).

² Nach der Definition der EU-Kommission (ABl. EU L 124 vom 20.5.2003, S. 36) hat ein kleines Unternehmen weniger als 50 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz beziehungsweise eine Jahresbilanz von höchstens 10 Millionen Euro. Ein mittleres Unternehmen hat weniger als 250 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro beziehungsweise eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro. Dabei werden verbundene Unternehmen und Partnerunternehmen einbezogen.

Förderfähige Investitionen von großen Unternehmen sind Investitionen in eine neue Wirtschaftstätigkeit nach Artikel 2 Nummer 51 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014³:

- die Errichtung einer neuen Betriebsstätte,
- der Erwerb der Vermögenswerte einer Betriebsstätte, die geschlossen wurde oder ohne diesen Erwerb geschlossen worden wäre und die von einem Investor erworben wird, der in keiner Beziehung zum Verkäufer steht, sofern die neue Tätigkeit, die mit den erworbenen Vermögenswerten ausgeübt werden soll, nicht dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit wie die vor dem Erwerb in der Betriebsstätte ausgeübte Tätigkeit ist, sowie
- die Diversifizierung der Tätigkeit einer Betriebsstätte, sofern die neue Tätigkeit nicht dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit wie die früher in der Betriebsstätte ausgeübte Tätigkeit ist.

2.3 Gefördert werden nur Vorhaben mit förderfähigen Ausgaben von mindestens 100 000 Euro.

2.4 Von der Förderung sind die in Anlage 1 aufgeführten Bereiche ausgeschlossen.

2.5 Die Verlagerung von Betriebsstätten aus Berlin nach Brandenburg ist grundsätzlich nur nach dem mit dem Land Berlin abgestimmten Verfahren förderfähig.

2.6 Sachkostenzuschüsse

2.6.1 Förderfähig ist nur der Teil der Investitionen, der je geschaffenen Dauerarbeitsplatz 500 000 Euro und je gesicherten Dauerarbeitsplatz 250 000 Euro nicht übersteigt.

Ein Ausbildungsplatz wird wie ein Dauerarbeitsplatz gewertet. Arbeitsplätze, die mit Leiharbeitnehmern besetzt werden, werden nicht als Dauerarbeitsplätze anerkannt.

2.6.2 Immaterielle Wirtschaftsgüter sind nur bis maximal 25 Prozent der förderfähigen Investitionen förderfähig.

2.6.3 Leistungen, die von „verbundenen Unternehmen“ oder „Partnerunternehmen“ gegenüber dem Antragsteller erbracht werden, sind im Rahmen marktüblicher Preise nur in Höhe der Selbstkosten beziehungsweise der Einstandspreise förderfähig, deren Umfang durch eine nachvollziehbare Kalkulation oder durch gleichwertige Belege der verbundenen Unternehmen oder Partnerunternehmen nachzuweisen ist; bei baulichen Maßnahmen veranlasst die Bewilligungsbehörde eine baufachliche Prüfung. Leistungen, die von einem neu gegründeten beziehungsweise aus dem leistungsempfangenden Unternehmen ausgehenden „verbundenen oder Partnerunternehmen“ erbracht werden, sind grundsätzlich nicht förderfähig.

2.6.4 Nicht förderfähig sind

- Grundstücke,
- Tiere,
- Wasserfahrzeuge,
- Ausgaben, die während der Investition anfallen, aber zur Durchführung des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs nicht erforderlich sind,
- gezahlte Baukostenzuschüsse,
- Umsatzsteuer und auf Rechnungen ausgewiesene Skonti und Rabatte, unabhängig von ihrer Inanspruchnahme,
- Finanzierungen und Versicherungen,
- gebrauchte Wirtschaftsgüter, es sei denn, es handelt sich um die Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte oder das erwerbende Unternehmen ist ein kleines oder mittleres Unternehmen in der Gründungsphase, und
- Eigenleistungen.

2.7 Lohnkostenzuschüsse

2.7.1 Förderfähig sind die Lohnkosten von an Erstinvestitionen gebundenen Arbeitsplätzen. Ein Arbeitsplatz ist investitionsgebunden, wenn er eine Tätigkeit betrifft, auf die sich die Investition bezieht, und wenn er in den ersten drei Jahren nach Abschluss der Investition geschaffen wird. Zugrunde gelegt werden können lediglich die neu geschaffenen Arbeitsplätze, die zu einem Nettozuwachs an Beschäftigten im Verhältnis zur durchschnittlichen Beschäftigtenzahl in den vergangenen zwölf Monaten führen.

2.7.2 Förderfähig sind Lohnkosten, die für eingestellte Personen während eines Zeitraums von zwei Jahren anfallen. Diese umfassen den Arbeitgeber-Bruttolohn (vor Steuern) und die gesetzlichen Sozialabgaben, höchstens jedoch 50 000 Euro pro Person und Jahr.

2.7.3 Gehälter für Geschäftsführer, Vorstände und geschäftsführende Gesellschafter sind nicht förderfähig.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Ein Investitionsvorhaben kann gefördert werden, wenn es geeignet ist, durch Schaffung von zusätzlichen Einkommensquellen das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum unmittelbar und auf Dauer nicht unwesentlich zu erhöhen („Primäreffekt“).

4.2 Für eine Förderung kommt ein Investitionsvorhaben nur in Betracht, wenn

- a) der jahresdurchschnittliche Investitionsbetrag die in den letzten drei Jahren durchschnittlich verdienten Abschreibungen um mindestens 50 Prozent übersteigt und die Zahl der Dauerarbeitsplätze in der zu fördern-

³ Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO): ABl. EU L 187 vom 26.6.2014, S. 1.

den Betriebsstätte um mindestens 5 Prozent erhöht wird oder

- b) die Zahl der bei Investitionsbeginn in der zu fördernden Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 15 Prozent erhöht wird.

In jedem Fall muss die Zahl der Arbeitsplätze in der zu fördernden Betriebsstätte um mindestens einen zusätzlichen Dauerarbeitsplatz erhöht werden. Bei Errichtungen einer neuen Betriebsstätte und Übernahmen gelten diese Voraussetzungen als erfüllt.

Darüber hinaus müssen die förderfähigen Kosten bei der Förderung von Investitionen für

- grundlegende Änderungen des Produktionsprozesses höher sein als die in den drei vorangegangenen Geschäftsjahren erfolgten Abschreibungen für die mit der zu modernisierenden Tätigkeit verbundenen Vermögenswerte beziehungsweise
- die Diversifizierung der Produktion einer bestehenden Betriebsstätte mindestens 200 Prozent über dem Buchwert liegen, der in dem Geschäftsjahr vor Beginn der Arbeiten für die wiederverwendeten Vermögenswerte verbucht wurde.⁴

- 4.3 Ein angemessener beihilfefreier Eigenbeitrag des Investors am Investitionsvorhaben (mindestens 25 Prozent der förderfähigen Ausgaben) ist Voraussetzung für eine Förderung.

- 4.4 Bei Lohnkostenzuschüssen muss zusätzlich der überwiegende Teil der neu geschaffenen Arbeitsplätze eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- Arbeitsplätze mit überdurchschnittlicher Qualifikationsanforderung,
- Arbeitsplätze mit besonders hoher Wertschöpfung oder
- Arbeitsplätze in einem Bereich mit besonders hohem Innovationspotenzial.

Die zu fördernden, neu geschaffenen Arbeitsplätze müssen mit Arbeitskräften besetzt werden, deren jährlicher Arbeitgeber-Bruttolohn (vor Steuern) einschließlich gesetzlicher Sozialabgaben mindestens 30 000 Euro beträgt.

Die dem Lohnkostenzuschuss zugrunde gelegten Arbeitsplätze müssen mindestens fünf Jahre besetzt bleiben.

4.5 Tourismus

- 4.5.1 Gefördert werden touristische Vorhaben in den Bereichen Gesundheitstourismus in staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorten (Anlage 2), Rad- und Wassertourismus sowie Vorhaben, die zur Entwicklung innovativer oder zur Ergänzung bereits vorhandener touristischer Produkte beitragen. Die Vorhaben sollen zur Erhöhung der Über-

nachtungszahlen in den Tourismusregionen, zur Gewinnung neuer Gästegruppen beziehungsweise zur Saisonverlängerung beitragen. Alle touristischen Vorhaben müssen den Nachweis der Barrierefreiheit sowie des Qualitätssiegels ServiceQ Deutschland erbringen. Die Erfüllung der Qualitätskriterien ist bei der Verwendungsnachweisprüfung zu belegen und muss für die Dauer der Überwachungszeit erhalten bleiben.

- 4.5.2 Grundsätzlich muss der Zuwendungsempfänger bei touristischen Vorhaben in Beherbergungsbetrieben sowie Gasthöfen und Gasthäusern am Ende des Investitionszeitraumes in die Deutsche Hotelklassifizierung, die Klassifizierung von Ferienwohnungen und -häusern und Privatzimmern, die G-Klassifizierung beziehungsweise die Campingplatzklassifizierung aufgenommen sein und dieses für die Dauer der Überwachungszeit bleiben. Maßgaben des Denkmalschutzes sind hierbei angemessen zu berücksichtigen.

- 4.5.3 Bei touristischen Vorhaben im Bereich Radtourismus muss der Zuwendungsempfänger am Ende des Investitionszeitraumes im Besitz der ADFC-Zertifizierung „Bett+Bike“ sein und dieses für die Dauer der Zweckbindung bleiben sowie bei Vorhaben im Bereich Wassertourismus in das Informationssystem „Gelbe Welle“ aufgenommen sein und dies bis zum Ende der Zweckbindungsfrist bleiben.

5 Art und Umfang der Förderung

- 5.1 Die Zuwendung wird zur Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form des Zuschusses zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Der Antragsteller kann zwischen sachkapitalbezogenen und lohnkostenbezogenen Zuschüssen wählen.

- 5.2 Sonstige Fördermittel sind auf den für das jeweilige Investitionsvorhaben geltenden Fördersatz anzurechnen.

- 5.3 Die Förderung kann bis zu einem Höchstsatz von 15 Prozent erfolgen. Grundsätzlich erfolgt eine Basisförderung in Höhe von 10 Prozent. Der Höchstfördersatz wird nur gewährt, wenn mindestens drei der folgenden Struktureffekte erfüllt sind, davon mindestens einer aus jeder Kriterien-Gruppe:

Kriterien Regionales, Innovation, Umwelt:

- Vorhaben steht im Standortwettbewerb,
- Vorhaben in einem Regionalen Wachstumskern, touristische Vorhaben auch in einem Kur- oder Erholungsort,
- Forschungs- und Entwicklungsintensität des Unternehmens ab 2 Prozent FuE-Aufwendungen in Relation zum Umsatz,
- Zertifizierung nach EMAS, ISO 14001 oder ISO 50001 beziehungsweise bei KMU auch DIN 16247 oder Brandenburger Umweltsiegel erfolgt beziehungsweise geplant.

⁴ Nummer 2.3.2 Absatz 3 gilt nicht für die KMU-Förderung auf der Grundlage von Artikel 17 AGVO.

Kriterien „gute Arbeit“:

- Verhältnis der beauftragten Auszubildenden (geschaffen oder gesichert) zur Gesamtzahl der beauftragten Dauerarbeitsplätze (geschaffen oder gesichert) höher als 4 Prozent,
- Bindung an einen Flächen- oder Branchentarifvertrag mit einer tariffähigen Gewerkschaft oder an einen Firmen- oder Haustarifvertrag,
- Anteil der neuen Mitarbeiter mit Uni-/FH-/Meister- oder Fachabschluss über 75 Prozent.

Die Struktureffekte müssen für die Dauer der Überwachungszeit erfüllt bleiben, soweit dies ihrem Wesen entspricht.

5.4 Auf den Fördersatz nach Nummer 5.3 kann ein Zuschlag gewährt werden

- von 10 Prozent für mittlere Unternehmen beziehungsweise
- von 20 Prozent für kleine Unternehmen⁵.

5.5 In den Landkreisen Spree-Neiße, Märkisch-Oderland, Oder-Spree, Uckermark und Barnim sowie den kreisfreien Städten Frankfurt (Oder) und Cottbus kann ein weiterer Zuschlag in Höhe von 5 Prozent gewährt werden.

5.6 Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung mehr als 30 Prozent Leiharbeiter in der Betriebsstätte beschäftigen, erhalten keine Förderung. Bei Unternehmen, die mehr als 10 Prozent Leiharbeiter in der Betriebsstätte beschäftigen, wird die Förderung halbiert. Dies gilt nicht bei der Errichtung einer neuen Betriebsstätte.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Zuwendungsempfänger hat die gewährte Zuwendung für das Investitionsvorhaben zu verwenden. Eine solche Verwendung liegt regelmäßig nur dann vor, wenn das Investitionsvorhaben bis zum Ende des im Zuwendungsbescheid bestimmten Investitionszeitraums verwirklicht und die geförderte Betriebsstätte betrieben wird (Zweckszweck).

6.2 Investitionszuschüsse werden grundsätzlich nur für ein Investitionsvorhaben gewährt, das spätestens sechs Monate nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides begonnen und innerhalb von 36 Monaten durchgeführt wird.

6.3 Die geförderten Wirtschaftsgüter unterliegen mindestens fünf Jahre der Zweckbindung und müssen in der geförderten Betriebsstätte verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleich- oder höherwertige Wirtschaftsgüter ersetzt (Zweckbindungs- und Verbleibefrist). Diese Frist beginnt am Ende des im Zuwendungsbescheid bestimmten Investitionszeitraums.

Wird ein Wirtschaftsgut seiner Natur nach regelmäßig außerhalb der Betriebsstätte eingesetzt, dann ist es nur förderfähig, wenn es ausschließlich im C-Fördergebiet eingesetzt wird.

Die Zweckbindungs- und Verbleibefrist im Beherbergungsgewerbe (Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen und -häuser sowie Campingplätze) beträgt zehn Jahre.

6.4 Die geförderten neuen beziehungsweise gesicherten Arbeitsplätze und Ausbildungsplätze müssen mindestens fünf Jahre nach Abschluss des Investitionsvorhabens tatdckbsansprsichecens zur nach reerden.

⁵ Definition KMU siehe Fußnote 2; bei großen Investitionsvorhaben (> 50 Millionen Euro) können keine KMU-Zuschläge gewährt werden.

Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung nicht als Beginn des Investitionsvorhabens. Der Grunderwerb ist nicht als Beginn des Vorhabens anzusehen.

Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen wird die zuständige staatliche Bauverwaltung vor der Bewilligung beteiligt (baufachliche Prüfung), wenn die vorgesehene Zuwendung den Betrag von 500 000 Euro und der Fördersatz 30 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten übersteigt.

- 7.3 Maßgeblich für die Beurteilung eines Vorhabens (Sach- und Rechtslage) ist der Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der GRW-Förderung.
- 7.4 In begründeten Ausnahmefällen kann nach Einzelprüfung von den Regelungen dieser Richtlinie im Rahmen der Regelungen des Koordinierungsrahmens abgewichen werden, wenn das Ministerium für Wirtschaft und Energie ein besonderes Landesinteresse feststellt.
- 7.5 Die Bewilligungsbehörde bezieht fachliche Stellungnahmen insbesondere der Industrie- und Handelskammern beziehungsweise der Handwerkskammern des Landes sowie bedarfsgemäß anderer fachlicher Einrichtungen ein. Ein Landesförderausschuss (LFA) berät die Bewilligungsbehörde vor Förderentscheidung. Die erforderlichen Angaben und Unterlagen müssen der ILB so rechtzeitig vor dem Termin des LFA vollständig vorliegen, dass eine rechtzeitige Vorbereitung sichergestellt werden kann.
- 7.6 Öffentliche Finanzierungshilfen, die dem Antragsteller in früheren Jahren gewährt wurden, und insbesondere die Ergebnisse der Verwendungsnachweisprüfung sind bei der Entscheidung über die Anträge zu berücksichtigen.
- 7.7 Die Bewilligungsbehörde überwacht die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Mittel. Sie teilt dem Zuwendungsempfänger auch die Höhe der ihm im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zufließenden Bundesmittel in geeigneter Weise mit.
- 7.8 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu §§ 23, 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- 7.9 Abweichend von den VV zu § 44 LHO wird bestimmt:
- a) Zuwendungs(teil)beträge dürfen nur unter Vorlage von Nachweisen über die im Rahmen des Zuwen-

dungszwecks tatsächlich getätigten Ausgaben ausgezahlt werden.

- b) Ein letzter Teilbetrag von 5 Prozent der Gesamtzuwendung darf darüber hinaus erst ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis gemäß Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) vollständig und in prüffähiger Form vorgelegt hat.
- c) Die Vorschriften der Nummer 3 ANBest-P - „Vergabe von Aufträgen“ - finden bei Investitionsvorhaben, die aus der Gemeinschaftsaufgabe gefördert werden, keine Anwendung. Sofern eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt wird, sollte diese über die zentrale DV-Erfassung („Vergabemarktplatz Brandenburg“) veröffentlicht werden.
- d) Bei Lohnkostenzuschüssen erfolgt die Auszahlung in Form der Erstattung geleisteter Ausgaben nach Ablauf des ersten und des zweiten Jahres gerechnet von der ersten Besetzung eines geschaffenen Arbeitsplatzes.
- 7.10 Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches sind im Antrag bezeichnet.
- 7.11 Förderungen müssen einzeln bei der Europäischen Kommission angemeldet werden, sofern
- der „angepasste Beihilfenhöchstsatz“, der im Einklang mit dem in Artikel 2 Nummer 20 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) definierten Mechanismus errechnet wird, für eine Investition mit förderfähigen Kosten von 100 Millionen Euro (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a AGVO) überschritten wird oder
 - der Antragsteller dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit im Europäischen Wirtschaftsraum zwei Jahre vor der Antragstellung eingestellt hat oder beabsichtigt, eine solche Tätigkeit in den beiden Jahren nach Abschluss der geförderten Investition einzustellen.

8 Gültigkeitsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

9 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie findet Anwendung auf Anträge, die während ihrer Laufzeit gestellt und beschieden werden. Sie findet ferner Anwendung auf GRW-G-Anträge, die bereits vor Inkrafttreten gestellt, aber noch nicht beschieden worden sind.

Anlage 1**Anlage 2****Ausschlüsse nach Nummer 2.4 der Richtlinie⁶**

Ausgeschlossene Bereiche:

- Land- und Forstwirtschaft, soweit nicht Verarbeitung,
- Aquakultur, Fischerei,
- Eisen- und Stahlindustrie⁷,
- Bergbau, Gewinnung von Steinen und Erden und vergleichbare Zweige der Urproduktion,
- Energie- und Wasserversorgung sowie Abwasserentsorgung,
- Baugewerbe,
- Einzelhandel,
- Transport- und Lagergewerbe,
- Krankenhäuser, Kliniken, Sanatorien oder ähnliche Einrichtungen,
- Kunstfaserindustrie⁸,
- Unternehmen, deren Haupttätigkeit unter die Klasse 70.22 „Unternehmensberatung“ der NACE Revision 2 fällt (außer technische Unternehmensberatung),
- freiberufliche Architektur- und Ingenieurbüros,
- Flughäfen und -plätze,
- Veranstalter und Einrichter von Kongressen, Ausstellungen und Messen,
- Werbeleistungen für die gewerbliche Wirtschaft, Callcenter, Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen einschließlich Kompostierungsanlagen, Deponieanlagen und Anlagen zur Aufbereitung und Reinigung belasteter Böden, mit Ausnahme von Recycling,
- Schulen, Internate sowie Fort- und Ausbildungsstätten aller Art,
- Kfz-Reparatur- und -Instandsetzungsbetriebe sowie -Aus- und -Umbau,
- Anlagen zur Herstellung von Ersatzbrenn-, -heiz- und -kraftstoffen,
- Unternehmen, deren Haupttätigkeit unter Abschnitt K „Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen“ der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 fällt,
- Tierpensionen, Tierausbildungsstätten,
- Hallenbäder, soweit nicht in kur- oder wellnessorientierten touristischen Vorhaben eingebunden, sowie Strand- und Freibäder,
- Sport- und Spielstätten (einschließlich Kletterparks, Baumwipfelpfade, Schießanlagen und Ähnlichem), außer bei saisonverlängernden touristischen Vorhaben,
- Gokart-Bahnen und sonstige fahrgeschäftsähnliche Einrichtungen,
- separate Kegel- und Bowlingbahnen, Fitnesscenter, Reitanlagen,
- Golfplätze und Tennisanlagen einschließlich deren Nebeneinrichtungen,
- Tierparks, zoologische Gärten,
- Schlachtereien,
- Waffenproduktion,
- Kinos, Museen, Theater, Veranstaltungsstätten und Ausstellungsräume, Bars, Diskotheken und mobile Dienstleistungen.

⁶ Siehe auch Teil II A Nummer 3.1 des Koordinierungsrahmens.

⁷ Siehe Artikel 2 Nummer 43 AGVO.

⁸ Siehe Artikel 2 Nummer 44 AGVO.

Kur- und Erholungsorte

- Bad Saarow
- Bad Liebenwerda
- Bad Freienwalde
- Bad Wilsnack
- Bad Belzig
- Buckow
- Templin
- Burg/Spreewald

- Angermünde, OT Altkünkendorf, OT Angermünde, OT Wolletz
- Fürstenberg, OT Himmelpfort
- Lübben/Spreewald
- Lübbenau/Spreewald
- Lindow/Mark
- Lychen
- Müllrose
- Neuzelle, OT Neuzelle
- Rheinsberg, OT Rheinsberg, OT Flecken Zechlin
- Rheinsberg, OT Kleinzerlang
- Schwielochsee, OT Goyatz
- Schwielowsee
- Stechlin, OT Neuglobsow
- Waldsiedersdorf
- Wendisch Rietz
- Werder/Havel

Richtlinie

**des Ministeriums für Wirtschaft und Energie
zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft
im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe
„Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“
- GRW - (GRW-G) - Wachstumsprogramm
für kleine Unternehmen - Kleine Richtlinie**

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft
und Energie des Landes Brandenburg
Vom 26. Februar 2015

1 Grundlagen, Zwecksetzung**1.1 Das Land Brandenburg gewährt**

- auf der Grundlage des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861) in der Fassung des Steueränderungsgesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322, 1336),
- im Rahmen des auf dieser Grundlage ergangenen Koordinierungsrahmens,
- nach den Regelungen des EU-Gemeinschaftsrechts,
- aufgrund der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungs-

vorschriften (VV) in der jeweils geltenden Fassung sowie

- nach Maßgabe dieser Richtlinie

Zuwendungen für Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Tourismusgewerbes, durch die die Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit der Wirtschaft gestärkt und neue Arbeitsplätze geschaffen oder vorhandene gesichert werden. Mit den Zuwendungen sollen Investitionsanreize zur Schaffung von Dauerarbeitsplätzen und zur Förderung von Innovationen gegeben werden. Die Investitionsvorhaben sollen zur Verbesserung der Einkommenssituation und zur Stärkung der regionalen Wirtschaftsstruktur beitragen. Wichtige Zielindikatoren sind daher die Anzahl der neu geschaffenen Dauerarbeitsplätze, die Anzahl der gesicherten Dauerarbeitsplätze sowie das realisierte Investitionsvolumen.

Die Zuwendungen sollen günstige Rahmenbedingungen für zukunftsfähige und gute Arbeitsplätze schaffen. Die Zukunftsagentur Brandenburg (ZAB) soll darüber hinaus im Rahmen ihrer Beratung zur Förderung auch zu Fragen der Unterstützung in Bezug auf Qualifikation oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familie informieren.

- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf GRW-Mittel besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.3 Die GRW-Mittel sind zusätzliche Hilfen. Sie sind deshalb nicht dazu vorzusehen, andere öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten ohne regionale Zielsetzung zu ersetzen (Subsidiaritätsgrundsatz).
- 2 Gegenstand der Förderung**
- 2.1 Gefördert werden Investitionen der gewerblichen Wirtschaft in Betriebsstätten im Land Brandenburg.
- 2.2 Förderfähige Investitionen sind
 - die Errichtung einer neuen Betriebsstätte,
 - die Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte,
 - die Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte,
 - die grundlegende Änderung des Gesamtproduktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte und
 - die Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte unter Marktbedingungen durch einen unabhängigen Investor.
- 2.3 Es werden nur Vorhaben mit förderfähigen Ausgaben (Sachkosten nach Nummer 2.6 oder Lohnkosten nach Nummer 2.7) von mindestens 60 000 Euro und höchstens 2 Millionen Euro gefördert.
- 2.4 Von der Förderung sind die in Anlage 1 aufgeführten Bereiche ausgeschlossen.
- 2.5 Die Verlagerung von Betriebsstätten aus Berlin nach Bran-

denburg ist grundsätzlich nur nach dem mit dem Land Berlin abgestimmten Verfahren förderfähig.

2.6 Sachkostenzuschüsse

- 2.6.1 Förderfähig ist nur der Teil der Investitionen, der je geschaffenen Dauerarbeitsplatz 500 000 Euro und je gesicherten Dauerarbeitsplatz 250 000 Euro nicht übersteigt. Ein Ausbildungsplatz wird wie ein Dauerarbeitsplatz gewertet. Arbeitsplätze, die mit Leiharbeitnehmern besetzt werden, werden nicht als Dauerarbeitsplätze anerkannt.
- 2.6.2 Immaterielle Wirtschaftsgüter sind nur bis maximal 25 Prozent der förderfähigen Investitionen förderfähig.
- 2.6.3 Leistungen, die von „verbundenen Unternehmen“ oder „Partnerunternehmen“ gegenüber dem Antragsteller erbracht werden, sind im Rahmen marktüblicher Preise nur in Höhe der Selbstkosten beziehungsweise der Einstandspreise förderfähig, deren Umfang durch eine nachvollziehbare Kalkulation oder durch gleichwertige Belege der verbundenen Unternehmen nachzuweisen ist; bei baulichen Maßnahmen veranlasst die Bewilligungsbehörde eine baufachliche Prüfung. Leistungen, die von einem neu gegründeten beziehungsweise aus dem leistungsempfangenden Unternehmen ausgegründeten „verbundenen oder Partnerunternehmen“ erbracht werden, sind grundsätzlich nicht förderfähig.

2.6.4 Nicht förderfähig sind

- Grundstücke,
- Tiere,
- Wasserfahrzeuge,
- Ausgaben, die während der Investition anfallen, aber zur Durchführung des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs nicht erforderlich sind,
- gezahlte Baukostenzuschüsse,
- Umsatzsteuer und auf Rechnungen ausgewiesene Skonti und Rabatte, unabhängig von ihrer Inanspruchnahme,
- Finanzierungen und Versicherungen,
- gebrauchte Wirtschaftsgüter, es sei denn, es handelt sich um die Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte oder das erwerbende Unternehmen ist ein kleines oder mittleres Unternehmen in der Gründungsphase, und
- Eigenleistungen.

2.7 Lohnkostenzuschüsse

- 2.7.1 Förderfähig sind die Lohnkosten von an Erstinvestitionen gebundenen Arbeitsplätzen. Ein Arbeitsplatz ist investitionsgebunden, wenn er eine Tätigkeit betrifft, auf die sich die Investition bezieht, und wenn er in den ersten drei Jahren nach Abschluss der Investition geschaffen wird. Zugrunde gelegt werden können lediglich die neu geschaffenen Arbeitsplätze, die zu einem Nettozuwachs an Beschäftigten im Verhältnis zur durchschnittlichen Beschäftigtenzahl in den vergangenen zwölf Monaten führen.

2.7.2 Förderfähig sind Lohnkosten, die für eingestellte Personen während eines Zeitraums von zwei Jahren anfallen. Diese umfassen den Arbeitgeber-Bruttolohn (vor Steuern) und die gesetzlichen Sozialabgaben, höchstens jedoch 50 000 Euro pro Person und Jahr.

2.7.3 Gehälter für Geschäftsführer, Vorstände und geschäftsführende Gesellschafter sind nicht förderfähig.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind kleine Unternehmen¹ der gewerblichen Wirtschaft nach der jeweils geltenden Definition der Europäischen Kommission.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Ein Investitionsvorhaben kann gefördert werden, wenn es geeignet ist, durch Schaffung von zusätzlichen Einkommensquellen das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum unmittelbar und auf Dauer nicht unwesentlich zu erhöhen („Primäreffekt“).

4.2 Für eine Förderung kommt ein Investitionsvorhaben grundsätzlich nur in Betracht, wenn

- a) der jahresdurchschnittliche Investitionsbetrag die in den letzten drei Jahren durchschnittlich verdienten Abschreibungen um mindestens 50 Prozent übersteigt oder
- b) die Zahl der bei Investitionsbeginn in der zu fördernden Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 15 Prozent erhöht wird.

Bei Investitionen von über 500 000 Euro muss die Zahl der Arbeitsplätze in der zu fördernden Betriebsstätte in jedem Fall um mindestens einen zusätzlichen Dauerarbeitsplatz erhöht werden.

Bei Errichtungen einer neuen Betriebsstätte und Übernahmen gelten diese Voraussetzungen als erfüllt.

Darüber hinaus müssen die förderfähigen Kosten bei der Förderung von Investitionen für

- grundlegende Änderungen des Produktionsprozesses höher sein als die in den drei vorangegangenen Geschäftsjahren erfolgten Abschreibungen für die mit der zu modernisierenden Tätigkeit verbundenen Vermögenswerte beziehungsweise
- die Diversifizierung der Produktion einer bestehenden Betriebsstätte mindestens 200 Prozent über dem Buchwert liegen, der in dem Geschäftsjahr vor Beginn der Arbeiten für die wiederverwendeten Vermögenswerte verbucht wurde.

¹ Nach der Definition der EU-Kommission (ABl. EU L 124 vom 20.5.2003, S. 36) hat ein kleines Unternehmen weniger als 50 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz beziehungsweise eine Jahresbilanz von höchstens 10 Millionen Euro. Dabei werden verbundene Unternehmen und Partnerunternehmen einbezogen.

4.3 Ein angemessener beihilfefreier Eigenbeitrag des Investors am Investitionsvorhaben (mindestens 25 Prozent der förderfähigen Ausgaben) ist Voraussetzung für eine Förderung.

4.4 Bei Lohnkostenzuschüssen muss zusätzlich der überwiegende Teil der neu geschaffenen Arbeitsplätze eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- Arbeitsplätze mit überdurchschnittlicher Qualifikationsanforderung,
- Arbeitsplätze mit besonders hoher Wertschöpfung oder
- Arbeitsplätze in einem Bereich mit besonders hohem Innovationspotenzial.

Die zu fördernden, neu geschaffenen Arbeitsplätze müssen mit Arbeitskräften besetzt werden, deren jährlicher Arbeitgeber-Bruttolohn (vor Steuern) einschließlich gesetzlicher Sozialabgaben mindestens 30 000 Euro beträgt.

Die dem Lohnkostenzuschuss zugrunde gelegten Arbeitsplätze müssen mindestens fünf Jahre besetzt bleiben.

4.5 Tourismus

4.5.1 Gefördert werden touristische Vorhaben in den Bereichen Gesundheitstourismus in staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorten (Anlage 2), Rad- und Wassertourismus sowie Vorhaben, die zur Entwicklung innovativer oder zur Ergänzung bereits vorhandener touristischer Produkte beitragen. Die Vorhaben sollen zur Erhöhung der Übernachtungszahlen in den Tourismusregionen, zur Gewinnung neuer Gästegruppen beziehungsweise zur Saisonverlängerung beitragen. Alle touristischen Vorhaben müssen den Nachweis der Barrierefreiheit sowie des Qualitätssiegels ServiceQ Deutschland erbringen. Die Erfüllung der Qualitätskriterien ist bei der Verwendungsnachweisprüfung zu belegen und muss für die Dauer der Überwachungszeit erhalten bleiben.

4.5.2 Grundsätzlich muss der Zuwendungsempfänger bei touristischen Vorhaben in Beherbergungsbetrieben sowie Gasthöfen und Gasthäusern am Ende des Investitionszeitraumes in die Deutsche Hotelklassifizierung, die Klassifizierung von Ferienwohnungen und -häusern und Privatzimmern, die G-Klassifizierung beziehungsweise die Campingplatzklassifizierung aufgenommen sein und dieses für die Dauer der Überwachungszeit bleiben. Maßgaben des Denkmalschutzes sind hierbei angemessen zu berücksichtigen.

4.5.3 Bei touristischen Vorhaben im Bereich Radtourismus muss der Zuwendungsempfänger am Ende des Investitionszeitraumes im Besitz der ADFC-Zertifizierung „Bett+Bike“ sein und dieses für die Dauer der Zweckbindung bleiben sowie bei Vorhaben im Bereich Wassertourismus in das Informationssystem „Gelbe Welle“ aufgenommen sein und dies bis zum Ende der Zweckbindungsfrist bleiben.

5 Art und Umfang der Förderung

- 5.1 Die Zuwendung wird zur Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form des Zuschusses zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Der Antragsteller kann zwischen sachkapitalbezogenen und lohnkostenbezogenen Zuschüssen wählen.
- 5.2 Sonstige Fördermittel sind auf den für das jeweilige Investitionsvorhaben geltenden Fördersatz anzurechnen.
- 5.3 Die Förderung kann bis zu einem Höchstsatz von 35 Prozent erfolgen.
- 5.4 In den Landkreisen Spree-Neiße, Märkisch-Oderland, Oder-Spree, Uckermark und Barnim sowie den kreisfreien Städten Frankfurt (Oder) und Cottbus kann ein Zuschlag in Höhe von 5 Prozent gewährt werden.
- 5.5 Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung mehr als 30 Prozent Leiharbeiter in der Betriebsstätte beschäftigen, erhalten keine Förderung. Bei Unternehmen, die mehr als 10 Prozent Leiharbeiter in der Betriebsstätte beschäftigen, wird die Förderung halbiert. Dies gilt nicht bei der Errichtung einer neuen Betriebsstätte.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Der Zuwendungsempfänger hat die gewährte Zuwendung für das Investitionsvorhaben zu verwenden. Eine solche Verwendung liegt regelmäßig nur dann vor, wenn das Investitionsvorhaben bis zum Ende des im Zuwendungsbescheid bestimmten Investitionszeitraums verwirklicht und die geförderte Betriebsstätte betrieben wird (Zweckbindungszweck).
- 6.2 Investitionszuschüsse werden grundsätzlich nur für ein Investitionsvorhaben gewährt, das spätestens sechs Monate nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides begonnen und innerhalb von 36 Monaten durchgeführt wird.
- 6.3 Die geförderten Wirtschaftsgüter unterliegen mindestens fünf Jahre der Zweckbindung und müssen in der geförderten Betriebsstätte verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleich- oder höherwertige Wirtschaftsgüter ersetzt (Zweckbindungs- und Verbleibefrist). Diese Frist beginnt am Ende des im Zuwendungsbescheid bestimmten Investitionszeitraums.

Wird ein Wirtschaftsgut seiner Natur nach regelmäßig außerhalb der Betriebsstätte eingesetzt, dann ist es nur förderfähig, wenn es ausschließlich im C-Fördergebiet eingesetzt wird.

Die Zweckbindungs- und Verbleibefrist im Beherbergungsgewerbe (Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen und -häuser sowie Campingplätze) beträgt zehn Jahre.

- 6.4 Die geförderten neuen beziehungsweise gesicherten Arbeitsplätze und Ausbildungsplätze müssen mindestens

fünf Jahre nach Abschluss des Investitionsvorhabens tatsächlich besetzt sein oder zumindest auf dem Arbeitsmarkt dauerhaft angeboten werden (Überwachungszeit). Diese Überwachungszeit gilt auch für die weiteren Auflagen wie die Einhaltung der Qualitätskriterien bei touristischen Vorhaben.

6.5 Besicherung, Haftung

Im Zuwendungsbescheid ist die Sicherung der zweckentsprechenden Verwendung oder eines etwaigen Erstattungsanspruchs zu regeln.

Die Zuwendungen sind grundsätzlich durch eine Bürgschaft der Gesellschafter, ab einer Beteiligung (selbst beziehungsweise einschließlich verflochtener Unternehmen) von mindestens 25 Prozent am Gesellschaftskapital oder 25 Prozent der Stimmrechte entsprechend ihrer prozentualen Beteiligung, durch Bankbürgschaft oder durch Bürgschaften Dritter zu besichern. Die Bürgschaft ist bei natürlichen Personen begrenzt auf die Höhe von zwei Bruttojahreseinkommen des betreffenden Gesellschafters. Sind die Gesellschafter ihrerseits beschränkt haftende juristische Personen, kann die Bürgschaft auch von deren Gesellschaftern verlangt werden. Von einer Bürgschaftsübernahme kann nach Lage des jeweiligen Einzelfalles abgesehen werden, wenn sie in Bezug auf Art, Zweck und Höhe der Zuwendung unverhältnismäßig ist. Dies gilt insbesondere, wenn das wirtschaftliche Eigenkapital der Gesellschaft mindestens der Zuwendungshöhe einschließlich der bereits gewährten Fördermittel, für die noch eine Bindefrist läuft, entspricht sowie bei Zuwendungen bis 100 000 Euro bei KMU oder einem Haftungsanspruch unter 25 000 Euro beim einzelnen Gesellschafter.

7 Verfahren

- 7.1 Der Antrag auf Gewährung von Investitionszuschüssen ist vor Beginn des Investitionsvorhabens unter Verwendung des amtlichen Vordrucks bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) als Bewilligungsbehörde zu stellen. Eine Entscheidung noch im jeweils laufenden Haushaltsjahr kann regelmäßig nur erwartet werden, wenn die erforderlichen Unterlagen vollständig am 30. September bei der ILB vorliegen.

- 7.2 Mit dem Vorhaben darf mit Antragstellung (Posteingang) begonnen werden. Die Risiken liegen beim Antragsteller.

Beginn des Investitionsvorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung nicht als Beginn des Investitionsvorhabens. Der Grunderwerb ist nicht als Beginn des Vorhabens anzusehen.

Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen wird die zuständige staatliche Bauverwaltung vor der Bewilligung beteiligt (baufachliche Prüfung), wenn die vorgesehene Zuwendung den Betrag von 500 000 Euro und der Fördersatz 30 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten übersteigt.

- 7.3 Maßgeblich für die Beurteilung eines Vorhabens (Sach- und Rechtslage) ist der Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der GRW-Förderung.
- 7.4 Die Bewilligungsbehörde bezieht fachliche Stellungnahmen insbesondere der Industrie- und Handelskammern beziehungsweise der Handwerkskammern des Landes sowie bedarfsgemäß anderer fachlicher Einrichtungen ein. Ein Landesförderausschuss (LFA) berät die Bewilligungsbehörde vor Förderentscheidung. Die erforderlichen Angaben und Unterlagen müssen der ILB so rechtzeitig vor dem Termin des LFA vollständig vorliegen, dass eine rechtzeitige Vorbereitung sichergestellt werden kann.
- 7.5 Öffentliche Finanzierungshilfen, die dem Antragsteller in früheren Jahren gewährt wurden, und insbesondere die Ergebnisse der Verwendungsnachweisprüfung sind bei der Entscheidung über die Anträge zu berücksichtigen.
- 7.6 Die Bewilligungsbehörde überwacht die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Mittel. Sie teilt dem Zuwendungsempfänger auch die Höhe der ihm im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zufließenden Bundesmittel in geeigneter Weise mit.
- 7.7 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu §§ 23, 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- 7.8 Abweichend von den VV zu § 44 LHO wird bestimmt:
- Ein letzter Teilbetrag von 5 Prozent der Gesamtzuwendung darf darüber hinaus erst ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis gemäß Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) vollständig und in prüffähiger Form vorgelegt hat.
 - Die Vorschriften der Nummer 3 ANBest-P - „Vergabe von Aufträgen“ - finden bei Investitionsvorhaben, die aus der Gemeinschaftsaufgabe gefördert werden, keine Anwendung. Sofern eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt wird, sollte diese über die zentrale DV-Erfassung („Vergabemarktplatz Brandenburg“) veröffentlicht werden.
 - Bei Lohnkostenzuschüssen erfolgt die Auszahlung in Form der Erstattung geleisteter Ausgaben nach Ablauf des ersten und des zweiten Jahres gerechnet von der ersten Besetzung eines geschaffenen Arbeitsplatzes.
- 7.9 Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches sind im Antrag bezeichnet.
- 7.10 Förderungen müssen einzeln bei der Europäischen Kommission angemeldet werden, sofern der Antragsteller die-

selbe oder eine ähnliche Tätigkeit im Europäischen Wirtschaftsraum zwei Jahre vor der Antragstellung eingestellt hat oder beabsichtigt, eine solche Tätigkeit in den beiden Jahren nach Abschluss der geförderten Investition einzustellen.

8 Gültigkeitsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

9 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie findet Anwendung auf Anträge, die während ihrer Laufzeit gestellt und beschieden werden. Sie findet ferner Anwendung auf GRW-G-Anträge, die bereits vor Inkrafttreten gestellt, aber noch nicht beschieden worden sind.

Anlage 1

Ausschlüsse nach Nummer 2.4 der Richtlinie²

Ausgeschlossene Bereiche:

- Land- und Forstwirtschaft, soweit nicht Verarbeitung,
- Aquakultur, Fischerei,
- Eisen- und Stahlindustrie³,
- Bergbau, Gewinnung von Steinen und Erden und vergleichbare Zweige der Urproduktion,
- Energie- und Wasserversorgung sowie Abwasserentsorgung,
- Baugewerbe,
- Einzelhandel,
- Transport- und Lagergewerbe,
- Krankenhäuser, Kliniken, Sanatorien oder ähnliche Einrichtungen,
- Kunstfaserindustrie⁴,
- Unternehmen, deren Haupttätigkeit unter die Klasse 70.22 „Unternehmensberatung“ der NACE Revision 2 fällt (außer technische Unternehmensberatung),
- freiberufliche Architektur- und Ingenieurbüros,
- Flughäfen und -plätze,
- Veranstalter und Einrichter von Kongressen, Ausstellungen und Messen,
- Werbeleistungen für die gewerbliche Wirtschaft, Callcenter,
- Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen einschließlich Kompostierungsanlagen, Deponieanlagen und Anlagen zur Aufbereitung und Reinigung belasteter Böden, mit Ausnahme von Recycling,
- Schulen, Internate sowie Fort- und Ausbildungsstätten aller Art,
- Kfz-Reparatur- und -Instandsetzungsbetriebe sowie -Aus- und -Umbau,
- Anlagen zur Herstellung von Ersatzbrenn-, -heiz- und -kraftstoffen,

² Siehe auch Teil II A Nummer 3.1 des Koordinierungsrahmens.

³ Siehe Artikel 2 Nummer 43 AGVO.

⁴ Siehe Artikel 2 Nummer 44 AGVO.

- Unternehmen, deren Haupttätigkeit unter Abschnitt K „Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen“ der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 fällt,
- Tierpensionen, Tierausbildungsstätten,
- Hallenbäder, soweit nicht in kur- oder wellnesorientierten touristischen Vorhaben eingebunden, sowie Strand- und Freibäder,
- Sport- und Spielstätten (einschließlich Kletterparks, Baumwipfelpfade, Schießanlagen und Ähnlichem), außer bei saisonverlängernden touristischen Vorhaben,
- Gokart-Bahnen und sonstige fahrgeschäftsähnliche Einrichtungen,
- separate Kegel- und Bowlingbahnen, Fitnesscenter, Reitanlagen,
- Golfplätze und Tennisanlagen einschließlich deren Nebeneinrichtungen,
- Tierparks, zoologische Gärten,
- Schlachtereien,
- Waffenproduktion,
- Kinos, Museen, Theater, Veranstaltungsstätten und Ausstellungsräume, Bars, Diskotheken und mobile Dienstleistungen.

Anlage 2

Kur- und Erholungsorte

- Bad Saarow
- Bad Liebenwerda
- Bad Freienwalde
- Bad Wilsnack
- Bad Belzig
- Buckow
- Templin
- Burg/Spreewald

- Angermünde, OT Altkünkendorf, OT Angermünde, OT Wolletz
- Fürstenberg, OT Himmelfort
- Lübben/Spreewald
- Lübbenau/Spreewald
- Lindow/Mark
- Lychen
- Müllrose
- Neuzelle, OT Neuzelle
- Rheinsberg, OT Rheinsberg, OT Flecken Zechlin
- Rheinsberg, OT Kleinzerlang
- Schwielochsee, OT Goyatz
- Schwielowsee
- Stechlin, OT Neuglobsow
- Waldsiedersdorf
- Wendisch Rietz
- Werder/Havel

Geschäftsordnung des VOB-Ausschusses des Landes Brandenburg

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft
und Energie
Vom 24. Januar 2015

1. Der VOB-Ausschuss ist ehrenamtliche (gebührenfreie) Schieds- und Beratungsstelle für die Auslegung und Beratung in Zweifelsfragen zur Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer (Beteiligte). Aufgabe des VOB-Ausschusses ist es, sich zu grundsätzlich bedeutsamen Einzelfragen der Ausschreibung, Vergabe, Vertragsgestaltung, Ausführung und Abrechnung von Bauleistungen bei öffentlichen Aufträgen fachlich zu äußern.
2. Von der Möglichkeit der Anrufung des VOB-Ausschusses unberührt bleibt das Recht der Beteiligten, sich unmittelbar an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden.
3. Der VOB-Ausschuss wird nicht tätig,
 - a) soweit (71. ufeandesgterichtlich o der(v)15(ewf)25taltunsinu-)JTJO. Ve f7hrea)anchngigs isg,

enr die Auftrassumme onbehalbt derEU-(Schw)35(ellnh-)JTJ-0.071 Tc -(0
lh(nung ist zuble)15(g)-20(render undnder Beteiligtee zurb7er)-20m
steen.

- h) der Industrie- und Handelskammer Potsdam,
- i) der Handwerkskammer Cottbus

an.

8. Der VOB-Ausschuss hat eine Geschäftsstelle. Die Aufgabe der Geschäftsstelle nimmt das MWE wahr. Die Anschrift lautet: Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg, VOB-Ausschuss, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam oder
E-Mail: auftragswesen@mwe.brandenburg.de.
9. Bei der Geschäftsstelle können streitige Fragen zur Ausschreibung, Vergabe, Vertragsgestaltung, Ausführung und Abrechnung von Bauleistungen bei öffentlichen Aufträgen zur Stellungnahme durch den VOB-Ausschuss schriftlich eingereicht werden.
10. Die Geschäftsstelle fertigt die Entwürfe für die Stellungnahme zu den einzelnen Fällen und übersendet diese an die Mitglieder des VOB-Ausschusses per E-Mail zur Kenntnis- und Stellungnahme.
11. Wird den Entwürfen der Stellungnahmen durch die Ausschussmitglieder innerhalb einer von der Geschäftsstelle vorgegebenen angemessenen Frist, die mindestens vier Wochen beträgt, nicht widersprochen, gelten sie als beschlossen.
12. Der VOB-Ausschuss beschließt nach mündlicher nicht öffentlicher Beratung
 - a) über Einwürfe, gegen die ein Mitglied des VOB-Ausschusses einen Widerspruch erhoben hat,
 - b) über Vorlagen durch die Geschäftsstelle,
 - c) auf Antrag der Beteiligten oder der Mitglieder des VOB-Ausschusses.
13. Das vorsitzführende Mitglied lädt die Mitglieder des VOB-Ausschusses zur abschließenden Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen mit einer angemessenen Frist und leitet die Sitzung des VOB-Ausschusses.
14. Der VOB-Ausschuss ist beschlussfähig in der Besetzung des vorsitzenden Mitglieds und mindestens je einer Vertreterin oder eines Vertreters der Auftraggeber- und einer Vertreterin oder eines Vertreters der Auftragnehmerseite. Der Ausschuss soll eine einheitliche Stellungnahme abgeben. Lassen sich einheitliche Stellungnahmen nicht herbeiführen, bedürfen sie der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Ausschussmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.
15. Der VOB-Ausschuss kann im Bedarfsfall Sachverständige hinzuziehen. Diese werden von der Brandenburgischen Ingenieurkammer benannt und zur Verfügung gestellt.
16. Die beschlossenen Stellungnahmen werden vom vorsitzenden Mitglied ausgefertigt und unterzeichnet. Sie werden dann über die Geschäftsstelle an die Beteiligten gesandt.
17. Der VOB-Ausschuss ist berechtigt, seine Beschlüsse in anonymisierter Fassung zu veröffentlichen.

Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Förderung der „Stärkung der technologischen und anwendungsnahen Forschung an Wissenschaftseinrichtungen im Land Brandenburg“ (StaF-Richtlinie)

Vom 6. März 2015

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie projektbezogene Zuwendungen/Zuweisungen für Vorhaben technologischer und anwendungsnaher Forschung an die Wissenschaftseinrichtungen im Land Brandenburg. Wissenschaftseinrichtungen im Sinne dieser Richtlinie sind die staatlichen Hochschulen und die von Bund und Ländern institutionell geförderten Forschungseinrichtungen mit einer Niederlassung im Land Brandenburg. Es handelt sich um Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung (Forschungseinrichtungen) im Sinne von Nummer 1.3., Rn. 15 Doppelbuchstabe ee des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (FuEu-Unionsrahmen).

Grundlagen für die Gewährung der Zuwendungen/Zuweisungen sind die Bestimmungen für den Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) für den Zeitraum 2014 bis 2020, der FuEu-Unionsrahmen, die Landeshaushaltsordnung (LHO), insbesondere die §§ 23 und 44 LHO und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung [VV-LHO], Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung [ANBest-P] beziehungsweise Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds [EFRE, ELER, EMFF und ESF] finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2014 bis 2020 [ANBest-EU]), und das Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg (VwVfGBbg) sowie die Regionale Innovationsstrategie des Landes Brandenburg innoBB plus¹ in der jeweils geltenden Fassung.

- 1.2 Die Förderung umfasst die ersten Stufen der Wertschöpfungskette im vorwettbewerblichen Bereich. Mit der Förderung sollen Anreize zur Aufnahme und zur Ausweitung technologischer und anwendungsnaher Forschung sowie zur Erhöhung der Forschungsintensität in den Wissenschaftseinrichtungen geschaffen und dabei insbesondere Synergieeffekte durch ihr kooperatives Zusammenwirken erschlossen werden. Ziel ist es auch, dass sich die Wissenschaftseinrichtungen selbst stärker auf transferfähige und wirtschaftlich verwertbare Forschungsergebnisse orientieren, die gegebenenfalls auch zu unternehmerischen Ausgründungen genutzt werden können. Insgesamt sollen sich die Wissenschaftseinrichtungen als kompetente Partner für Verbundvorhaben mit Unternehmen profilieren und anbieten können.

¹ http://www.mwe.brandenburg.de/media/bb2.a.5599.de/innoBB_plus_Endfassung.pdf

1.3 Die Zuwendungen/Zuweisungen stellen freiwillige Leistungen dar. Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf ihre Gewährung besteht nicht.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Einzel- und Kooperationsvorhaben clusterbezogener technologischer und anwendungsnaher Forschung. Die Forschungsergebnisse müssen auf die Schaffung wissenschaftlicher Grundlagen für die Entwicklung technisch neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen gerichtet sein. Im Vordergrund steht dabei Forschung für die Entwicklung von Technologien und Verfahren sowie von Prototypen, die im Rahmen der geförderten Vorhaben nicht kommerziell genutzt werden.

2.2 Gefördert werden Vorhaben, die auf die Umsetzung der Regionalen Innovationsstrategie des Landes Brandenburg innoBB plus im Rahmen der in den Masterplänen zu den Clustern fixierten Fokussierungen beziehungsweise entsprechender Nachfolgestrategien zielen.

2.3 Die dem Vorhaben zugrunde liegende Forschungsprogrammatische soll bei Vorhaben an staatlichen Hochschulen der Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschule entsprechen und zur Profilbildung der Hochschule beitragen, bei Vorhaben an von Bund und Ländern institutionell geförderten Forschungseinrichtungen deren Forschungsprofil entsprechen.

2.4 Es werden ausschließlich nichtwirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in Verbindung mit Nummer 2.1.1., Rn. 19 des FuEuI-Unionsrahmens gefördert. Die Förderung wirtschaftlicher Tätigkeiten ist ausgeschlossen.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können nur die Wissenschaftseinrichtungen im Land Brandenburg sein.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Vorhaben können unter der Voraussetzung gefördert werden, dass sie bis zur Erteilung des Bewilligungsbescheides noch nicht begonnen wurden. Nach Antragstellung kann auf besonderen Antrag und auf eigenes Risiko des Antragstellers die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilt werden.

4.2 Eine Förderung darf nur gewährt werden, wenn das beantragte Vorhaben ohne diese zusätzlichen öffentlichen Mittel nicht durchgeführt werden könnte. Der Antragsteller hat dies bei der Antragstellung verbindlich zu erklären.

4.3 Finanzierungsmöglichkeiten aus Programmen des Bundes und der EU sind vorrangig zu nutzen. Eine Förderung darf nur erfolgen, wenn der Antragsteller verbindlich erklärt, dass für das beantragte Vorhaben eine anderweitige Förderung nicht beantragt oder nicht zum

Zuge gekommen ist. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

4.4 Eine Förderung darf nur gewährt werden, wenn der Antragsteller verbindlich erklärt, dass bei Förderung des beantragten Vorhabens die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Gefördert werden Einzel- und Kooperationsvorhaben. Ein Kooperationsvorhaben liegt vor, wenn mindestens zwei im Land Brandenburg ansässige Wissenschaftseinrichtungen gemeinsam an Konzeption und Durchführung des Vorhabens beteiligt sind. Bei Kooperationsprojekten muss eine Kooperationsvereinbarung vorliegen, in der neben den Grundlagen der Zusammenarbeit auch die vorgesehenen finanziellen Projektanteile der beteiligten Partner vereinbart sind. Bei Antragstellung ist die Vorlage eines Vereinbarungsentwurfs zunächst ausreichend.

5.2 Die Zuwendungen/Zuweisungen werden im Rahmen einer zweckgebundenen Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse im Wege der Anteilfinanzierung gewährt. Die teilweise Weiterleitung der Zuwendungen/Zuweisungen durch den Zuwendungs-/Zuweisungsempfänger an seinen/seine im Land Brandenburg ansässigen Kooperationspartner nach VV Nr. 12 zu § 44 Absatz 1 LHO ist zugelassen.

5.3 Der Höchstfördersatz für jedes Einzelvorhaben beträgt 80 Prozent der zuwendungs-/zuweisungsfähigen Gesamtausgaben, soweit erforderlich einschließlich Umsatzsteuer. Vom Höchstfördersatz kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn ein Vorhaben auf Grund der noch zur Verfügung stehenden Fördermittel nur mit einem Betrag unterhalb des Höchstfördersatzes gefördert werden kann oder Kofinanzierungsmittel in einer Höhe zur Verfügung stehen, so dass auch bei einem geringeren Fördersatz die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist.

5.4 Die Höhe der Zuwendung/Zuweisung für Einzelvorhaben soll mindestens 50 000 Euro und darf höchstens 750 000 Euro, im Falle von Kooperationsvorhaben höchstens 1 000 000 Euro betragen.

5.5 Gefördert werden Vorhaben mit einer Vorhabendauer bis zu höchstens 36 Monaten. Im begründeten Ausnahmefall kann der festgelegte Durchführungszeitraum eines Vorhabens um höchstens zwölf Monate verlängert werden.

5.6 Zuwendungs-/zuweisungsfähig sind folgende Projektausgaben (bei Wissenschaftseinrichtungen, die vorsteuerabzugsberechtigt sind, ohne die darauf entfallende Umsatzsteuer):

5.6.1 Direkt projektbezogene Ausgaben². Dazu gehören:

5.6.1.1 Ausgaben für projektbezogen eingesetztes Personal (Arbeitgeberbrutto zum Zeitpunkt der Antragstellung)

² Details werden in einem gesonderten Merkblatt „Förderfähige Ausgaben“ veröffentlicht (analog zum Merkblatt für die ProFIT-Richtlinie).

Die Abrechnung der direkten Personalkosten erfolgt nach einem vereinfachten Verfahren auf Basis der jeweils im Bewilligungsbescheid festzusetzenden Standardeinheitskosten oder von Pauschalsätzen für Personalkosten sowie der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit. Das Besserstellungsverbot ist zu beachten. Besserstellungen sind insoweit zugelassen, als der Zuwendungsempfänger berechtigt ist, den Tarifvertrag des Bundes anzuwenden.

5.6.1.2 Ausgaben für projektbezogene Materialien, zum Beispiel auch für die für das Projekt beschaffte Software/Lizenzen

5.6.1.3 Ausgaben für die projektbezogene Nutzung von Anlagen und Geräten (ohne Leasing/Mietkauf)

5.6.1.4 Ausgaben für projektbezogene Fremdleistungen

5.6.1.5 In begründeten Fällen auch Investitionsausgaben für projektbezogene Anlagen und Geräte und die gegebenenfalls anfallenden Ausgaben für deren Installation, die gemäß verbindlicher Erklärung der Wissenschaftseinrichtung nicht bereits zur Verfügung stehen und sonst nicht beschafft werden könnten. Die Investitionsausgaben dürfen zusammen mit den unter den Nummern 5.6.1.2 bis 5.6.1.4 genannten Ausgaben höchstens 50 Prozent der zuwendungs-/zuweisungsfähigen Gesamtausgaben des Vorhabens betragen.

5.6.2 Indirekte Projektausgaben.

Für die bei Umsetzung des geförderten Vorhabens anfallenden indirekten Ausgaben³ wird ein nach dem Pauschalsatz von 15 Prozent der zuwendungs-/zuweisungsfähigen projektbezogenen Personalausgaben ermittelter Betrag als zuwendungsfähig anerkannt.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bei allen öffentlichkeitswirksamen Aktionen der Vorhaben ist nach Maßgabe der dafür geltenden Publizitätsvorschriften auf die fördernde Rolle der Europäischen Union über den EFRE-Strukturfonds hinzuweisen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 In den Anträgen führen die Antragsteller Folgendes aus:

- die Zielstellung des Vorhabens,
- den Beitrag des Vorhabens zur Umsetzung der Regionalen Innovationsstrategie des Landes Brandenburg innoBB plus und hier insbesondere die Zuordnung zu den in den Masterplänen für die Cluster fixierten Fokussierungen,

- bei staatlichen Hochschulen die Übereinstimmung der dem Vorhaben zugrunde liegenden Forschungsprogrammatik mit der Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschule und der Beitrag zur Profilbildung der Hochschule in der angewandten und technologischen Forschung,
- bei außeruniversitären Forschungseinrichtungen die Übereinstimmung mit dem Forschungsprofil der Einrichtung,
- die detaillierte Projektbeschreibung und der Finanzierungsplan.

Die Antragsunterlagen sind durch die den Antragsteller rechtsvertretenden Personen zu unterzeichnen. Im Falle der Unterzeichnung durch andere Personen ist mit dem Antrag die dazu berechtigende formelle Befugnisübertragung vorzulegen.

Anträge auf Förderung einschließlich der erforderlichen Anlagen können über das Internetportal der ILB (siehe Online-Antragsverfahren unter www.ilb.de), aber auch schriftlich bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB), Steinstraße 104 bis 106, 14480 Potsdam eingereicht werden.

Im Zusammenhang mit der Antragstellung nimmt die ILB auch Beratungsaufgaben wahr. Die ILB wird bei der Beurteilung, Qualifizierung und Betreuung der Anträge die für die Betreuung der Wissenschaftseinrichtungen zuständigen Stellen des für Wissenschaft und Forschung zuständigen Ministeriums des Landes Brandenburg hinzuziehen.

7.1.2 Anträge auf Förderung können in jedem Jahr der laufenden Förderperiode eingereicht werden:

- im Zeitraum vom 1. Februar bis zum 31. März für Vorhaben, die frühestens ab 1. Juli des jeweils laufenden Jahres,
- im Zeitraum vom 1. August bis zum 30. September für Vorhaben, die frühestens ab 1. Januar des jeweils darauf folgenden Jahres,
- im Jahr 2015 zwischen dem 1. März und 30. April für Vorhaben, die frühestens ab 1. Juli des jeweils laufenden Jahres beginnen sollen.

Außerhalb dieser Zeiträume eingereichte Anträge werden ohne Bewertung an den Antragsteller zurückgesandt.

7.1.3 Unvollständige Anträge, die trotz Aufforderung nicht innerhalb der von der ILB gesetzten Frist vervollständigt werden, können abgelehnt werden.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Die ILB (Bewilligungsbehörde) entscheidet auf der Grundlage der Stellungnahme mit Förderempfehlung des für Wissenschaft und Forschung zuständigen Ministeriums des Landes Brandenburg und nach der Empfehlung des interministeriellen beratenden Gremiums für

³ Mittel aus der Kostenpauschale für indirekte Vorhabenkosten dürfen nicht für Ausgaben nach den Nummern 5.6.1.1 bis 5.6.1.5 verwendet werden.

die Prioritätsachse 1 des Operationellen Programms EFRE 2014 - 2020.

7.2.2 Die Förderentscheidungen werden nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel getroffen. Der schriftliche Bescheid über die getroffene Entscheidung ergeht durch die ILB. Informationen über den Bearbeitungsstand im Bewilligungsverfahren erteilt ausschließlich die ILB.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungs- sowie Verwendungsnachweisverfahren und zu beachtende Vorschriften

Regelungen hierzu werden im jeweiligen Bewilligungsbescheid verbindlich getroffen.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. März 2015 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2020.

Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau, Ausgabe 2014 (ZTV Ew-StB 14)

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung,
Abteilung 4, Nr. 6/2015 - Verkehr
Sachgebiet 03.6:
Erd- und Grundbau, Entwässerung,
Landschaftsbau; Entwässerung des Straßenkörpers,
Oberflächenentwässerung
Vom 5. März 2015

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg,
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nummer 09/2014 vom 9. November 2014 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau, Ausgabe 2014 (ZTV Ew-StB 14)“ bekannt gegeben.

Hiermit werden die ZTV Ew-StB 14 für den Bereich der Bundesfernstraßen und Landesstraßen eingeführt. Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen.

Der Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abteilung 5, Nummer 3/1993 - Straßenbau vom 17. Mai 1993 (im Amtsblatt nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.

Die ZTV Ew-StB 14 sind bei der FGSV Verlag GmbH, Wesseling Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Öffentlich empfohlene Schutzimpfungen für das Land Brandenburg

Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie
Vom 6. März 2015

1 Schutzimpfungen

1.1 Auf Grund des § 20 Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes werden die von der Ständigen Impfkommision (STIKO) beim Robert Koch-Institut (RKI) empfohlenen Schutzimpfungen für die dort genannten Personenkreise und Indikationen auch für die Bevölkerung im Land Brandenburg, einschließlich der Impfungen nach Nummer 3, empfohlen.

1.2 Die Schutzimpfungen sind dem Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechend durchzuführen. Dabei ist der jeweils aktuelle Stand der Impfpfehlungen einschließlich der ergänzenden Hinweise und der Mitteilungen der STIKO zu Fragen und Antworten zu Schutzimpfungen, veröffentlicht im Epidemiologischen Bulletin des RKI, zu beachten.

2 Impfstoffe

2.1 Grundsätzlich dürfen für alle Schutzimpfungen nur Impfstoffe verwendet werden, die vom Bundesinstitut für Impfstoffe und biomedizinische Arzneimittel (Paul-Ehrlich-Institut) oder von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zugelassen sind und deren einzelne Chargen vom Paul-Ehrlich-Institut freigegeben oder von der Freigabe freigestellt worden sind.

2.2 In medizinisch begründeten Einzelfällen können auf Antrag der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes von dem für Gesundheit zuständigen Mitglied der Landesregierung Ausnahmen von Nummer 2.1 erteilt werden.

2.3 Die Schutzimpfungen gelten auch bei Verwendung von Mehrfachimpfstoffen als öffentlich empfohlen, sofern diese ausschließlich Einzelkomponenten öffentlich empfohlener Schutzimpfungen enthalten.

3 Sonderregelungen

3.1 Im Land Brandenburg werden zusätzlich Schutzimpfungen - entsprechend den Anwendungsgebieten der Fachinformation des jeweiligen Impfstoffes - gegen folgende übertragbare Krankheiten öffentlich empfohlen:

1. Hepatitis B
2. Herpes zoster
3. Humane Papillomaviren-Infektionen
4. Influenza
5. Masern
6. Meningokokken-Infektionen

7. Mumps
8. Pneumokokken-Infektionen
9. Röteln

3.2 Die Herstellerhinweise für die Anwendung der Impfstoffe sind zu beachten. Die Impfempfehlungen sind unabhängig von einer möglichen Kostenübernahme durch die Krankenkassen.

4 Impfschäden

Tritt durch eine Schutzimpfung, die nach diesem Runderlass öffentlich empfohlen und im Land Brandenburg vorgenommen wurde, ein Impfschaden ein, kann auf Antrag eine Versorgung nach § 60 ff. des Infektionsschutzgesetzes gewährt werden. Ein entsprechender Antrag ist an das Landesamt für Soziales und Versorgung zu richten.

5 Unentgeltlichkeit

Auf Grund des § 20 Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 3 Absatz 3 und § 6 Absatz 2 Satz 5 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes sowie entsprechend der Vereinbarung über die Beteiligung an den Impfstoffkosten des Öffentlichen Gesundheitsdienstes im Land Brandenburg mit den gesetzlichen Krankenkassen vom 27. März 2008 bieten die Gesundheitsämter Schutzimpfungen im Sinne dieses Runderlasses unentgeltlich für die Bürgerinnen und Bürger an.

6 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Der Runderlass tritt am 1. April 2015 in Kraft und tritt am 31. März 2020 außer Kraft.

Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen“

Bekanntmachung des Ministeriums für
Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft
Vom 26. Februar 2015

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft als Verbandsaufsichtsbehörde am 29. Januar 2015 die nachfolgende Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen“, die in der Verbandsversammlung am 12.11.2014 beschlossen wurde, genehmigt (Gesch.-Z.: 6-0448/4+9#284485/2014).

Die Erste Änderung der Neufassung der Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Potsdam, den 26. Februar 2015

Im Auftrag

Kurt Augustin
Abteilungsleiter

Erste Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen“

Artikel 1

Änderung der Neufassung der Verbandssatzung

Die Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen“ vom 8. Mai 2014 (ABl. S. 821) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Satz 2 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplanes, Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung für den Jahresabschluss, Einspruch gegen die Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplans.“

2. § 13 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Vorstand des Verbandes besteht aus dem Vorstandsvorsteher, dessen Stellvertreter und fünf Beisitzern.“

3. § 14 Absatz 7 Satz 2 wird aufgehoben.

4. § 15 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Er beschließt insbesondere über:

- die Aufstellung der Gewässerunterhaltungspläne,
- die Aufstellung des Jahresabschlusses,
- die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- Festlegung der Prüfstelle zur Prüfung des Jahresabschlusses,
- eine Geschäftsordnung des Vorstandes,
- die Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren,
- Verträge mit einem Wert von mehr als 30.000,00 Euro, Leistungen gemäß § 4 Absatz 2 betreffend,
- Einstellung und Entlassung des Geschäftsführers,

- Entscheidungen zu Widersprüchen gegen die Beitragsveranlagung,
- Vorschläge zur Änderung und Ergänzung der Satzung,
- die Aufnahme und Entlassung freiwilliger Mitglieder,
- das Vorliegen von Härtefällen nach § 27 Absatz 5.“

5. § 18 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Über den Stellenplan beschließt die Verbandsversammlung im Rahmen des Wirtschaftsplanes.“

6. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23
Wirtschaftsplan

(1) Der Wirtschaftsplan des Verbandes ist durch den Vorstand jährlich im Voraus zu erarbeiten. Über den Wirtschaftsplan beschließt die Verbandsversammlung.

(2) Der Wirtschaftsplan muss mindestens enthalten:

1. Festsetzung der Aufwendungen für die Pflichtaufgaben des Verbandes,
2. Festsetzung der Aufwendungen für die Verbandsorgane,
3. Festsetzung des Jahresflächenbeitrages,
4. Festsetzung der zulässigen Höhe ungeplanter Ausgaben und Festsetzung einer Erheblichkeitsschwelle für ungeplante Ausgaben,
5. Festsetzung der Höhe von Kassenkrediten und Darlehen.“

7. § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24
Grundsätze der Wirtschaftsführung

(1) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Für die Wirtschaftsführung gelten die §§ 238 bis 263 HGB.

(3) Dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist zu genügen. Erträge und Aufwand sollen in jedem Wirtschaftsjahr unter Berücksichtigung von Überträgen aus den Vorjahren ausgeglichen sein.

(3) Für die Erfüllung der in § 4 Absatz 1 genannten Pflichtaufgaben dürfen keine Darlehen, die über eine Laufzeit von fünf Jahren hinausgehen, aufgenommen werden.“

8. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Verbandsversammlung gemäß § 9 Buchstabe c über den Wirtschaftsplan ermächtigt.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Wenn absehbar ist, dass ungeplante Ausgaben unzulässig sind oder die festgesetzte Höhe für Kassenkredite oder Darlehen überschritten wird, ist der Verbandsversammlung unverzüglich ein geänderter Wirtschaftsplan zur Beschlussfassung vorzulegen.“

9. § 26 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Vorstand nimmt das Prüfergebnis zum Jahresabschluss zur Kenntnis. Er legt den festgestellten Jahresabschluss zusammen mit dem Bericht des Wirtschaftsprüfers der Verbandsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung vor.“

10. Nach § 28 wird folgender § 28a eingefügt:

„§ 28a
Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge (§ 32 WVG)

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge entsprechend dem Beitragsmaßstab nach § 28 erheben. Das Erfordernis ist zu begründen.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Erste Änderung der Neufassung der Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Ausgefertigt:

Nauen, den 25.02.2015

Sven Balmer
Verbandsvorsteher

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die
Änderung der Deponie „Alte Ziegelei“ durch
die Erweiterung der Deponie**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 30. März 2015

Hiermit gibt das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz als die für die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 3e, 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuständige Behörde Folgendes bekannt:

Gemäß § 3e Absatz 1 Nummer 2 UVPG war für die vom Kommunalen Wirtschaftsunternehmen Entsorgung, Karl-Marx-Straße 11/12, 15517 Fürstenwalde, beabsichtigte Änderung der Deponie

„Alte Ziegelei“
im Landkreis Oder-Spree

durch die Erweiterung der Deponie um einen Deponieabschnitt der Deponieklasse I eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Absatz 1 Satz 1 und 3 UVPG durchzuführen.

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wird festgestellt, dass das oben genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Feststellung und die Unterlagen zur Vorprüfung können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-559 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Seeburger Chaussee 2, Potsdam eingesehen werden.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

**Genehmigung für eine Legehennenanlage in
17291 Nordwestuckermark OT Groß Sperrenwalde**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 31. März 2015

Der Firma Landwirtschaftsbetrieb Weiß, Seestraße 23 in 17291 Nordwestuckermark OT Groß Sperrenwalde wurde die **Genehmigung** gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 17291 Nordwest-

uckermark OT Groß Sperrenwalde **Gemarkung Groß Sperrenwalde, Flur 3, Flurstücke 53 und 54** eine Anlage zum Halten von Legehennen zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen den Neubau eines Stalles bestehend aus 8 Stallabteilen für die Haltung von 39.990 Legehennen und die für die Absicherung des Anlagenbetriebes notwendigen Nebeneinrichtungen. Dazu gehören auch Auslauflächen von ca. 16 ha für eine alternativ beantragte Freilandhaltung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung liegt **zwei Wochen vom 2. April 2015 bis einschließlich 15. April 2015** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Um telefonische Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam, Ortsteil Groß Glienicke oder zur Niederschrift beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Müllroser Chaussee 50 in 15236 Frankfurt (Oder) einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

Wesentliche Änderung einer Kunststoffgalvanikanlage in 17291 Prenzlau

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 31. März 2015

Die Firma Boryszew Oberflächentechnik Deutschland GmbH, Armaturenstraße 8 in 17291 Prenzlau beantragt eine Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 17291 Prenzlau, **Gemarkung Prenzlau, Flur 6, Flurstück 103/35** eine Kunststoffgalvanikanlage wesentlich zu ändern. (Az.: G01915)

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Erweiterung der vorhandenen Kunststoffgalvanikanlage um die Galvanikanlage II und ein neues Chemikalienlager für giftige und sehr giftige Stoffe. Zusätzlich ist eine neue Abwasserbehandlungsanlage II (AWA) mit einem neuen Chemikalienlager AWA erforderlich. Die Kapazität der Abwasserbehandlungsanlage erhöht sich um 90 m³/d auf 230 m³/d.

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist im Dezember 2015 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 8. April 2015 bis einschließlich 7. Mai 2015** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) und in der Stadtverwaltung der Stadt Prenzlau, Am Steintor 4, Haus 1, Zimmer 001 in 17291 Prenzlau ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 8. April 2015 bis einschließlich 21. Mai 2015** schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50 in 15236 Frankfurt (Oder) oder bei der Stadtverwaltung der Stadt Prenzlau, Am Steintor 4 in 17291 Prenzlau erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet aufgrund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den **15. Juli 2015 um**

10:00 Uhr in der Aula des Gymnasiums, Schulteil 2, Seeweg 6 in 17291 Prenzlau. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Es wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. In die Unterlagen sowie in die Begründung für das Entfallen der UVP-Pflicht kann im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung des Landesbetriebes
Forst Brandenburg, Oberförsterei Königs Wusterhausen
Vom 26. Februar 2015

Der Antragsteller plant im Landkreis Dahme-Spreewald, Gemarkung Löpten, Flur 05, Flurstück 68 (tlw.) und Flur 06, Flurstück 2/2 (tlw.) die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG¹ auf einer Fläche von 3,00 ha.

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG² ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 17.12.2014, Az.: LFB -19.04-7020-6/04/14 durchgeführt. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03375 252590 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Königs Wusterhausen, Potsdamer Ring 15 in 15711 Königs Wusterhausen eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 33)
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
3. Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I Nr. 39)

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel

Einladung zur öffentlichen Sitzung 1/2015 der Regionalversammlung Prignitz-Oberhavel

Bekanntmachung
der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel
Vom 6. März 2015

Gemäß Beschluss des Regionalvorstandes findet die Sitzung 1/2015 der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel am

**Dienstag, dem 21. April 2015 um 16:00 Uhr
in der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin/
Heinrich-Rau-Straße 27 - 30, Raum 0.27
(Großer Sitzungssaal im EG) in 16816 Neuruppin statt.**

Tagesordnung:

TOP 1: Begrüßung und Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden

TOP 2: Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Bekanntmachung, der Beschlussfähigkeit der Regionalversammlung und der Tagesordnung

TOP 3: Protokollkontrolle der Regionalversammlung 2/2014 vom 24.11.2014

TOP 4: Behandlung von Anträgen und offenen Fragen

- Resolution zur Einführung der 10-H-Regelung in Brandenburg
- Schreiben von Bürgerinitiativen zu der Regionalversammlung 2/2014
- Antrag zur Einführung einer Einwohnerfragestunde (Beschluss 1/2015)

TOP 5: Regionalplan „Freiraum und Windenergie“

- Antrag zur Einführung des Kriteriums „unzerschnittene Räume“ (Beschluss 4/2015)
- Antrag zur Einführung der 10-H-Regelung (Beschluss 5/2015)
- Billigung des Entwurfes (Beschluss 6/2015)
- Eröffnung des Beteiligungsverfahrens (Beschluss 7/2015)

TOP 6: Gremien der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel

TOP 7: Regionales Energiemanagement

- Vorstellung und Diskussion des Strategiepapiers
Windenergie

TOP 8: Information/Sonstiges

TOP 9: **Nicht-öffentlicher Teil der Sitzung**

- Information zu Klageverfahren

Die Beschlussvorlagen liegen vom **13.04.2015 bis zum 17.04.2015** in der Regionalen Planungsstelle (Fehrbelliner Straße 31, 16816 Neuruppin) während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Neuruppin, den 06.03.2015

Ralf Reinhardt

Vorsitzender der Regionalversammlung

BEKANTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 21. Mai 2015, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Falkenhagen Blatt 932** eingetragenen 1/2-Grundstücksanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Falkenhagen, Flur 3, Flurstück 261, Gebäude- und Freifläche, Betonstr. 3, Größe: 518 m²,

lfd. Nr. 2/zu 1, Grunddienstbarkeit (Leitungsrecht) an dem Grundstück Falkenhagen Blatt 866, lfd. Nr. 2

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.11.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: je Anteil: 11.350,00 EUR (gesamt: 22.700,00 EUR)

Postanschrift: 15306 Falkenhagen, Betonstraße
Bebauung: zu Wohnzwecken genutztes Gebäude

Ansprechpartner: DKB Grundbesitzvermittlung GmbH
Herr Thomas Bleck
Telefon: 0335 5653204

Im Termin am 22.01.2015 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
Geschäfts- Nr.: 3 K 170/13

Amtsgericht Königs Wusterhausen

Zwangsversteigerung

Am

Montag, 1. Juni 2015, 10:00 Uhr

soll im Amtsgericht Königs Wusterhausen, Saal 06 (15745 Wildau, Friedrich-Engels-Str. 58) Wildau das im Grundbuch von **Motzen Blatt 575** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Motzen, Flur 2, Flurstück 85, Erholungsfläche, Größe 12.468 m²

versteigert werden.

Das Grundstück befindet sich in 15749 Mittenwalde OT Motzen, Birkenwäldchen in dem nordwestlichen Randbereich von Motzen. Es ist bebaut mit zu DDR-Zeiten errichteten Bungalows. Eine Nutzung erfolgte seit den 90er Jahren nicht mehr.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Königs Wusterhausen, Zimmer 015 (Haus 58), vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Verkehrswert: 247.000,00 EUR

Ein Erwerb unterhalb 50 % des Verkehrswertes ist nicht möglich.

Bietern haben auf berechtigten Antrag eines Beteiligten Sicherheit in der gesetzlich zulässigen Form in Höhe von mindestens 10 % des Verkehrswertes sofort im Termin zu leisten (Bankbürgschaft oder einen von einem deutschen Kreditinstitut ausgestellten Verrechnungsscheck). Bietungsvollmachten müssen notariell beglaubigt oder beurkundet sein. Achtung, keine Barzahlung!

Weitere Informationen unter: <http://www.zvg.com>

AZ: 8 K 37/14

Zwangsversteigerung

Am

Montag, 1. Juni 2015, 13:30 Uhr

soll im Amtsgericht Königs Wusterhausen, Saal 06, Friedrich-Engels-Straße 58, 15745 Wildau das im Grundbuch von **Motzen Blatt 916** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

54,60/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Motzen, Flur 3, Flurstück 229, Landwirtschaftsfläche, Bergstraße 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 23, 24, 25, Größe 9.498 m²,
 Gemarkung Motzen, Flur 3, Flurstück 230, Landwirtschaftsfläche, Bergstraße 11, 12, Größe 2.690 m²,
 Gemarkung Motzen, Flur 3, Flurstück 231, Landwirtschaftsfläche, Bergstraße 13, 14, 22, Größe 2.532 m²,
 Gemarkung Motzen, Flur 3, Flurstück 232, Landwirtschaftsfläche, Bergstraße 15, 16, 17, 18, 21, Größe 2.350 m²,
 Gemarkung Motzen, Flur 3, Flurstück 233, Landwirtschaftsfläche, Bergstraße 19, 20, Größe 2.170 m²
 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Keller im Haus Nummer 16, im Aufteilungsplan mit Nummer 136 bezeichnet.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Motzen Blatt 780 bis 812 und Blatt 814 bis 1147).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte sind vereinbart - versteigert werden.

Die Wohnung befindet sich in 15749 Mittenwalde OT Motzen, Bergstr. 10, im Erdgeschoss, 2 Wohnräume, Küche, Bad/WC, Flur Balkon, Wohnfläche: ca. 57,85 m².

Verkehrswert: 70.000,00 EUR

AZ: 8 K 6/14

Zwangsversteigerung

Am

Montag, 8. Juni 2015, 10:00 Uhr

soll im Amtsgericht Königs Wusterhausen, Saal 06 (15745 Wildau, Friedrich-Engels-Str. 58), das im Grundbuch von **Zeesen Blatt 1077** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Zeesen, Flur 8, Flurstück 354, Gebäude- und Freifläche, Karl-Liebknecht-Straße 57, Größe 1.653 m²

versteigert werden.

Das unbebaute Grundstück befindet sich in 15711 Königs Wusterhausen OT Zeesen, Karl-Liebknecht-Str. 57. Es ist ortsüblich erschlossen und mit Grün- bzw. Wildwuchs und Gehölzen bedeckt. Hinter der östlichen Grundstücksgrenze verläuft die Eisenbahnstrecke Berlin-Cottbus.

Sonstige Sachen

Amtsgericht Bernau bei Berlin

Amtsgericht Bernau bei Berlin
Abteilung Grundbuch
GZ: Wandlitz Blatt 2532
Breitscheidstraße 50
16321 Bernau bei Berlin

Bekanntmachung

Hiermit wird bekannt gemacht, dass das Grundbuch von **Wandlitz Blatt 2532** wiederhergestellt werden soll.

Im Grundbuchblatt 2532 war verzeichnet das Grundstück:

Wandlitz

Flur: 4 Flurstück: 881

Wirtschaftsart: Waldfläche

Lage: Forstabeilung 2310

Prenzlauer Chaussee

Größe (qm): 2753

Vorläufig festgestellter Eigentümer ist:

Fritz Couvoisier in Wandlitz

Kaufmann

Abteilung II: Bodenreformvermerk gelöscht

Abteilung III: keine Eintragungen

Etwaige andere Eigentumsansprüche sowie weitere Rechte an dem Grundstück sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten, gerechnet vom Tage der Bekanntmachung, schriftlich an das Amtsgericht Bernau bei Berlin - Abteilung Grundbuch -, Breitscheidstr. 50, 16321 Bernau bei Berlin anzumelden und in glaubigster Form nachzuweisen oder in anderer Form glaubhaft zu machen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Eigentumsansprüche und sonstige Rechte, die nicht angemeldet oder nicht nachgewiesen oder glaubhaft gemacht worden sind, bei der Wiederherstellung des Grundbuchblattes keine Berücksichtigung finden

Bernau bei Berlin, 10.03.2015

Ziegler
Rechtspflegerin

Ausgefertigt

Jungnickel, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Wasser- und Abwasserverband Westniederlausitz

Der Wasser- und Abwasserverband Westniederlausitz (WAV) mit Sitz in Doberlug-Kirchhain ist in seinem Verbandsgebiet für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung von ca. 17.000 Einwohnern verantwortlich.

In Umsetzung der ihm von den Mitgliedsgemeinden übertragenen Aufgaben plant, realisiert und betreibt der WAV wasser- und abwasserwirtschaftliche Anlagen und Netze und finanziert diese über die Erhebung von Gebühren und Beiträgen nach dem Brandenburgischen KAG.

Wegen Ablauf der Wahlzeit des bisherigen Stelleninhabers ist die Stelle

des hauptamtlichen Verbandsvorstehers/ der hauptamtlichen Verbandsvorsteherin

ab dem 1. Juli 2015 neu zu besetzen. Der derzeitige Stelleninhaber stellt sich der Wiederwahl.

Die Stelle ist eine Wahlfunktion für die Dauer von 8 Jahren mit der Möglichkeit der Wiederwahl.

Voraussetzung für Ihre Bewerbung ist der erfolgreiche Abschluss einer für die Amtsausführung geeigneten Universitäts- oder Hochschulbildung oder eine nachgewiesene mehrjährige Erfahrung für die wahrzunehmende Aufgabe.

Qualifikation und Anforderungen:

- abgeschlossenes ingenieurtechnisches Hochschulstudium in den Fachrichtungen Bauwesen/Tiefbau/Siedlungswasserwirtschaft oder ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Verwaltungs- oder Betriebswirtschaft sowie Berufserfahrung in entsprechender Tätigkeit
- mehrjährige Erfahrung in einer Führungsposition in einem Zweckverband, Ver- oder Entsorgungsbetrieb oder in der Kommunalverwaltung
- gute Kenntnisse auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts, insbesondere Kommunalverfassung, Kommunalabgabengesetz und Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg und Abgabenordnung und deren Durchsetzung
- weitreichende kaufmännische und betriebswirtschaftliche Erfahrungen
- Kenntnisse der Rahmenbedingungen im Bereich der Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung sowie technisches Verständnis
- gute Kenntnisse kommunaler Strukturen und Entscheidungsprozesse
- Erfahrungen in der Personalführung und Betriebsorganisation
- kommunikative und konzeptionelle Fähigkeiten sowie Verhandlungsgeschick
- überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft und Flexibilität sowie überzeugendes Auftreten und Durchsetzungsvermögen
- Engagement, Verantwortungsbewusstsein, soziale Kompetenz
- Führerschein Klasse B (alt: 3)

Aufgabengebiete:

- strategische und operative Leitung und Fortentwicklung des WAV als öffentlicher Aufgabenträger der Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung
- Führung und Organisation der laufenden Geschäfte der Verwaltung und der Verbandsaufgaben entsprechend der Satzungen und der Beschlüsse der Verbandsversammlung
- Führung von ca. 24 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Einbindung von Dienstleistern zur Erfüllung der Aufgaben
- überzeugende und sichere Repräsentation und Vertretung des Verbandes in der Öffentlichkeit und in den Gremien sowie in allen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten

Die Vergütung der Stelle des hauptamtlichen Verbandsvorstehers/in erfolgt nach dem TVöD.

Arbeitsort ist der Sitz und das Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes Westniederlausitz im Akazienweg 4, 03253 Doberlug-Kirchhain.

Bewerbungen senden Sie bitte mit aussagekräftigen Unterlagen

wie z. B.: tabellarischer Lebenslauf, Zeugnisse, Referenzen und Tätigkeitsnachweise schnellstmöglich, spätestens jedoch bis zum **20. April 2015** (Posteingang) an den Vorsitzenden der Verbandsversammlung

Wasser- und Abwasserverband Westniederlausitz
 c/o Amt Plessa
 Vorsitzender der Verbandsversammlung
 Herrn Manfred Drews - persönlich -
Kennwort: Ausschreibung VV WAV
 Steinweg 6
 04928 Plessa

Mit der Bewerbung wird das Einverständnis erklärt, die Bewerbungsunterlagen der Verbandsversammlung zur Kenntnis zu geben.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht. Anerkannte Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund, die die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, sind ausdrücklich erwünscht. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, können nicht erstattet werden.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufruf

Bund der Ruhestandsbeamten, Rentner und Hinterbliebenen Brandenburg e. V. - BRH

Der Landesvertretertag des BRH Brandenburg hat in seiner Sitzung am 18. November 2014 beschlossen, den BRH zum 31.12.2014 aufzulösen. Das Amtsgericht Potsdam - Registergericht - hat die Auflösung am 28.01.2015 in das Vereinsregister eingetragen. Zu Liquidatoren wurden folgende Personen bestimmt:

1. Hartmut Hilker, Lindenweg 8, 14547 Beelitz
2. Jürgen Müller, Heidereiterweg 44, 14532 Kleinmachnow
3. Manfred Werkes, Sperberfeld 31, 14532 Kleinmachnow.

Jeder Liquidator vertritt den Verein allein.

Wir bitten die Gläubiger des BRH Brandenburg ihre eventuell vorhandenen Forderungen gegenüber dem Verein geltend zu machen.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.